

# **Satzung der Musischen Gesellschaft, Sitz Fürsteneck e.V.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Musische Gesellschaft, Sitz Fürsteneck".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen "Musische Gesellschaft e.V., Sitz Fürsteneck".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fürsteneck bei Hünfeld.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein will musikalisches Leben und musische Bildung unterstützen und fördern. Dazu dienen:

- a) Durchführen und Unterstützen von musischen Freizeiten bzw. Lehrgängen für Jugendliche, Erwachsene und Familien,
- b) Erstellen, Anschaffen und Bereitstellen der hierfür benötigten Druckwerke und Lehrmaterialien,
- c) Förderung von Personen und Personengruppen in musisch-kulturellen Bereichen,
- d) unterschiedliche Formen der Bildungsarbeit und Jugendpflege,
- e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung sowie mit Stätten der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse aus Beiträgen oder Veranstaltungen sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Musischen Gesellschaft bejaht. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
2. Die Eigenschaft als Mitglied des Vereins berechtigt zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen.
3. Die Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Die Mitgliederversammlung beschließt den jeweiligen Mindestsatz.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel dem Vorstand mitzuteilen.
5. Der Austritt aus dem Verein darf nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins schädigt oder wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des Vereinsjahres trotz Mahnung nicht gezahlt ist. Vor Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

## **II. Organisation**

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet - möglichst in Verbindung mit einer Veranstaltung der Musischen Gesellschaft - eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist je-

des Vereinsmitglied berechtigt.

2. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festsetzung und Änderung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahres-, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes - alle drei Jahre,
  - d) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin und des Ersatzmannes/ der Ersatzfrau, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - e) Erledigung der Anträge, die auf Veranlassung des Vorstandes in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden,
  - f) Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern nachträglich eingebracht wurden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
4. Anträge, die in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, haben nur Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie schriftlich mit entsprechender Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um die Förderung der Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu "Ehrenmitgliedern" der Musischen Gesellschaft ernennen. Diese sind ordentliche Mitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist jedoch Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. Dieser sollte aus Mitgliedern bestehen, die sich besonders für die Belange des Vereins einsetzen, z. B. durch die Mitarbeit bei Veranstaltungen oder die Redaktion der "Mitteilungen".
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.
4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
6. Der/Die erste Vorsitzende leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie überwacht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.
7. Der Vorstand setzt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er ist ferner für den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahres- und Kassenbericht verantwortlich und bereitet die Wahlvorschläge vor.
8. Der Vorstand gibt die "Mitteilungen der Musischen Gesellschaft" heraus (in der Regel zwei- bis dreimal jährlich).

## **III. Schlußbestimmungen**

### **§ 8 Auflösung**

1. Der Verein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließt. Ein dahingehender Antrag mit näherer Begründung muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Hessische Heimvolkshochschule Fürsteneck, Kreis Fulda", die es im Sinne der seitherigen Bestrebungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Unterhaltung und weiteren Ausgestaltung des "Georg-Götsch-Zimmers" zu verwenden hat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die erste Satzung der "Musischen Gesellschaft - Freunde des Musikheimes" wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kassel-Wilhelmshöhe am 30. Juni 1950 einstimmig beschlossen. Ergänzungen und Änderungen wurden in den Jahren 1960, 1968, 1970 und 1976 vorgenommen.
2. Die hier vorliegende Neufassung wurde am 8. Januar 1995 von der Mitgliederversammlung in Fürsteneck beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.